

## Versicherungsschutz für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft

Mit seinem Urteil vom 14.12.1999 (B 2 U 38/98 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass die Vorstandsmitglieder einer AG grundsätzlich **nicht** zum **Kreis** der in der gesetzlichen Unfallversicherung **pflichtversicherten** Personen zu zählen sind.

Die veränderte Rechtslage bedeutet keineswegs den endgültigen Verlust des Versicherungsschutzes gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch unsere Berufsgenossenschaft. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, sich den Versicherungsschutz über den Abschluss einer **freiwilligen Versicherung** nach § 6 Abs. 1 SGB VII, §§ 52 ff. der Satzung in vollem Umfang zu erhalten.

Mit der freiwilligen Versicherung wird ein unmittelbares Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich der Beitragszahlung) zwischen den Versicherten und der BG ETEM, nicht aber zwischen der AG und der BG ETEM, begründet.

Die freiwillige Versicherung beginnt am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, **sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.**

Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen bildet bei den freiwillig Versicherten die Versicherungssumme. Die übrigen Leistungen für freiwillig Versicherte sind deckungsgleich mit denen der pflichtversicherten Beschäftigten. Einzelheiten können dem beiliegenden **Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung** - V. Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherungsträger - entnommen werden.

Die **Mindestversicherungssumme** beträgt 70 v. H. der jährlich neu festgesetzten Bezugsgröße (Jahr 2011: 21.600 €) gerundet auf den nächst höheren 1.200 Euro-Betrag. Die **Höchstversicherungssumme** der Branchenverwaltung ist zurzeit auf 84.000 € begrenzt.

Änderungen der Versicherungssumme werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem ein schriftlicher Antrag bei unserer Berufsgenossenschaft eingeht, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.

Die Versicherung erlischt, wenn der Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Betrag entrichtet worden ist.

Zuordnung zum Gefahrtarif: Den Vorstandsmitgliedern einer AG obliegen im Regelfall überwiegend gestaltende, planerische, leitende Funktionen, die den Unfallrisiken einer kaufm. Tätigkeit ähnlicher sind als den Risiken, die von Aufgaben in den techn. Bereichen eines Unternehmens ausgehen. Dementsprechend werden wir den beschriebenen Personenkreis grundsätzlich in die Gefahrklasse 0,8 des Unternehmenszweiges kaufm. und verwaltender Teil eingruppieren.

Versicherungssumme: Hier dürfte durchweg der Höchstjahresarbeitsverdienst von 84.000 € als Versicherungssumme zum Zuge kommen.

Beitragshöhe: Unter den beiden o. g. Voraussetzungen wäre für das Umlagejahr 2010 ein Jahresbeitrag von rd. 210 € angefallen. Bei unfallfreiem Verlauf der Versicherung erhalten Sie einen Nachlass von 25 v. H. auf den Jahresbeitrag.

Die Beiträge werden jährlich nachträglich erhoben.